

MSG eG Würzburg
Hausanschrift: Südliche Hafenstr. 15, 97080 Würzburg
Postanschrift: Postfach 6124, 97011 Würzburg
MSG eG Standort Dorfprozelten,
Stockgrabenweg 2, 97904 Dorfprozelten

Telefon
(0931) 9081-0

Telefax
(0931) 950261

(09392) 9341-0

(09392) 6494

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN SCHIFFSMOTOREN / WERFTBETRIEB

(Stand November 2009)

I. Geltungsbereich

1. Sämtliche Verträge zwischen der MSG eG („MSG“) und dem jeweiligen Auftraggeber („**Auftraggeber**“) über die Ausführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an Motoren und Motorteilen, den Austausch von Motoren und sonstigen Aggregaten, sonstige Reparatur- und Umbauarbeiten, Überwasserarbeiten an Schiffen sowie Elektroarbeiten („**Auftrag**“) unterliegen ausschließlich den nachstehenden Bedingungen.
2. Hiervon abweichende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn MSG ihrer Geltung nicht im Einzelfall widerspricht.

II. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich die vereinbarten Preise ausschließlich Umsatzsteuer.
2. Ansprüche von MSG sind nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung sofort zur Zahlung fällig.
3. MSG ist berechtigt, während der Ausführung des Auftrages Abschlagsrechnungen entsprechend dem jeweiligen Umfang der erbrachten Leistungen zu stellen.

III. Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Schiff (insbesondere Tank- und Chemikalienschiffe) vorschriftsmäßig entgast und gesäubert zu übergeben und auf Verlangen der MSG ein Gasfreiheitszeugnis vorzulegen.
2. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Schiffsteile, an und in denen MSG Leistungen erbringt, von jeglicher Art feuergefährlicher Stoffe frei sind.
3. Während der Leistungserbringung hat der Auftraggeber in eigener Verantwortung für die Bewachung, die ordnungsgemäße Vertäuung und die Lichterführung des Schiffes sowie die Einhaltung der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften, der Binnenschiffahrtsstraßenordnung und der sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften Sorge zu tragen.
4. Der Auftraggeber hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass während der Leistungserbringung durch MSG andere Personen (z. B. Schiffseigner, Schiffsbesatzung, externe Handwerker) Arbeiten am Schiff nur nach vorheriger Zustimmung der MSG ausführen.

5. Für alle Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung der Pflichten des Auftraggebers aus vorstehenden Ziffern III. 1 bis 4 entstehen, haftet allein der Auftraggeber. Der Auftraggeber stellt die MSG von sämtlichen hierauf beruhenden Ansprüchen Dritter frei.
6. Wird in Folge von Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers und/oder seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen das Gewässer durch Bilgenwasser oder Öl oder auf andere Weise verschmutzt, so haftet dafür allein der Auftraggeber. Der Auftraggeber stellt die MSG von sämtlichen hierauf beruhenden Ansprüchen Dritter frei.

IV. Leistungserbringung, Ausführungsfristen

1. Im Rahmen der Leistungserbringung ist MSG jederzeit berechtigt, Dritte als Subunternehmer zu beauftragen.
2. MSG ist ferner berechtigt, Probefahrten durchzuführen. Das für diese Probefahrten erforderliche Schiffspersonal ist vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu stellen.
3. Termine und Fristen für die Ausführung und Fertigstellung der Leistung sind nur verbindlich, wenn sie von MSG ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
4. Ist die Nichteinhaltung einer Frist nachweislich auf höhere Gewalt (insbesondere Hochwasser, Eis), behördlich angeordnete Maßnahmen, Streik, Aussperrung, Ausbleiben von Zulieferungen oder auf sonstige nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von der MSG nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so verlängert sich die Frist um einen angemessenen Zeitraum, mindestens jedoch um die Dauer des Hindernisses.
5. Bei nachträglicher Änderung des Auftragsinhaltes auf Veranlassung des Auftraggebers verlängern sich die Ausführungsfristen und verschieben sich die Fertigstellungstermine ohne besondere Vereinbarung ebenfalls um einen angemessenen Zeitraum.

6. Die Einhaltung der Leistungsverpflichtungen der MSG setzt stets die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
7. Für Schadensersatzansprüche jeglicher Art des Auftraggebers in Fällen verspäteter Leistungen haftet MSG ausschließlich nach Maßgabe der Ziffer VIII.

V. Abnahme, Gefahrübergang

1. Nach Abschluss der zu erbringenden Leistungen wird MSG den Auftraggeber über die Fertigstellung in Kenntnis setzen („**Fertigstellungsmitteilung**“).
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das von der MSG hergestellte Werk unverzüglich nach Zugang der Fertigstellungsmitteilung abzunehmen.
3. Die Abnahme erfolgt – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung – im Betrieb der MSG in Dorfprozelten.
4. Nimmt der Auftraggeber die Leistung nicht innerhalb von zwölf Werktagen nach Zugang der Fertigstellungsmitteilung ab, gilt die Abnahme als erfolgt, sofern MSG den Auftraggeber in der Fertigstellungsmitteilung auf diese Wirkung hingewiesen hat.
5. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
6. Im Falle der Versendung des Reparaturgegenstandes geht die Gefahr – abweichend von vorstehender Ziffer V. 5 – bereits im Moment der Übergabe an den mit der Durchführung der Lieferung / des Transports Beauftragten auf den Auftraggeber über.

VI. Mängelansprüche

1. Die gesetzliche Haftung der MSG im Falle von Sach- und / oder Rechtsmängeln ist auf das Recht zur Nacherfüllung beschränkt. Verlangt der Auftraggeber Nacherfüllung, so kann MSG nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen (Nachbesserung) oder Ersatz liefern (Nachlieferung).
2. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie für MSG unzumutbar, kann der Auftraggeber unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der Ziffer VIII. die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, offensichtliche Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber eine solche Anzeige, so gilt die Leistung der MSG als genehmigt.
4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß.
5. Mängelansprüche bestehen ferner nicht, soweit Schäden nach Gefahrübergang auf fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung durch den Auftraggeber (insbesondere auf fehlerhaftem Einbau sowie mangelnder Wartung und / oder Inspektion) beruhen.
6. Nimmt der Auftraggeber unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen am Auftragsgegenstand vor, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

7. Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach Gefahrübergang.
8. Für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers (einschließlich Folgeschäden und immaterielle Schäden) in Folge von Schlecht- oder Nichtleistung haftet MSG ausschließlich nach Maßgabe der Ziffer VIII.

VII. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

1. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
2. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VIII. Haftung

1. MSG haftet in Fällen vorsätzlicher Pflichtverletzung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. In Fällen grob fahrlässiger Pflichtverletzung ist die Schadensersatzhaftung der MSG auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
3. Im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (etwa solcher, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade MSG auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haftet MSG nach den gesetzlichen Bestimmungen; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit MSG keinen Vorsatz zu vertreten hat.
4. Die Haftung der MSG wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz.
5. Soweit nicht in Ziffern VIII. 1. bis 4. abweichend geregelt, ist die Haftung der MSG ausgeschlossen.
6. Sämtliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb eines Jahres ab Anspruchsentstehung und diesbezüglicher Kenntnis des Auftraggebers. Ausgenommen hiervon sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gemäß Ziffer VIII. 3; diese verjähren nach den gesetzlichen Regelungen.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. MSG behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber das Eigentum an allen gelieferten und eingebauten Zubehör-, Ersatzteilen und Tauschaggregaten vor.
2. Ersetzte Teile gehen auf Wunsch der MSG in ihr Eigentum über.

X. Gerichtsstand, Rechtswahl, Teilunwirksamkeit

1. Gerichtsstand ist Würzburg, soweit gesetzlich zulässig.
2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder Lücken aufweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.